

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Februar 2009

Nr. 2009/263

Soziale Sicherheit: Beiträge der Einwohnergemeinden an die Ergänzungsleistungen für das Jahr 2008

4. Rate

1. Erwägungen

Nach § 54 Absatz 3 Sozialgesetz (SG, BGS 831.1) vom 31. Januar 2007 werden die jährlichen Aufwendungen für Ergänzungsleistungen zur AHV/IV nach Abzug der Bundessubventionen als Verbundaufgabe vom Kanton und der Gesamtheit der Einwohnergemeinden getragen.

1.1 Akontozahlungen 2008 der Einwohnergemeinden

In drei Rate haben die Einwohnergemeinden bis heute 48'061'500.00 Franken an die Aufwendungen der Ergänzungsleistungen 2008 anbezahlt.

1.2 Provisorischer Bundesbeitrag 2008

Der Bund beteiligt sich nach Artikel 13 ELG an den Aufwendungen für Ergänzungsleistungen. Zur Ermittlung seines Beitrages 2008 stützt sich der Bund auf die laufenden Fälle der Hauptauszahlung im Monat Dezember 2008. Die Anzahl dieser Fälle ist noch nicht bekannt.

1.3 Provisorischer Verteilschlüssel der Verbundaufgabe

Mangels definitiver Rechnungen 2008 hat der Regierungsrat den Schlüssel für die Verteilung der Kosten zwischen dem Kanton und der Gesamtheit der Einwohnergemeinden noch nicht festlegen können. Für die Neuberechnung des Akontos wird heute und provisorisch das Verhältnis fünfzig zu fünfzig verwendet.

1.4 Akonto 2008 Neuberechnung

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, Aufwand 2008	Fr.	147'971'402.90
<u>abzüglich provisorischem Bundesbeitrag</u>	Fr.	<u>-32'000'000.00</u>
von Kanton und Einwohnergemeinden zu finanzieren	Fr.	115'971'402.90
davon die Hälfte, zu Lasten der Gemeinden	Fr.	57'985'701.45
<u>abzüglich bereits geleistete Akonti der Gemeinden</u>	Fr.	<u>-48'061'500.00</u>
offene Akontoschuld der Einwohnergemeinden	Fr.	9'924'201.45

2. Beschluss

- 2.1 Die vierte Akontorate der Einwohnergemeinden an die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV 2008 beträgt 9'924'201.45 Franken. Die Verteilung auf die einzelnen Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl per 31.12.2006. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.
- 2.2 Das Akonto ist 30 Tage nach Erhalt der Rechnung und unter Benützung des beiliegenden Einzahlungsscheines dem Amt für Finanzen zu überweisen. Den Einwohnergemeinden, die beim Amt für Finanzen über ein Kontokorrent verfügen, wird der Betrag dort 30 Tage nach Beschlussdatum des Regierungsrates belastet.
- 2.3 Die Einwohnergemeinden haben das Akonto in der Jahresrechnung 2008 wieder auf das Konto 500.361 zu buchen.
- 2.4 Das Amt für Finanzen und das SAP-Pooling werden angewiesen wie folgt zu buchen bzw. in Rechnung zu stellen oder zu belasten:

Debitor Gemeinden mit Postcheckkonto	Fr.	4'646'478.60
<u>Debitor Gemeinden mit Kontokorrent</u>	Fr.	<u>5'277'722.85</u>
Sachkonto Nr. 462000 / Auftrag Nr. 20353	Fr.	9'924'201.45
Buchungstext: EL 08 4tes Akonto		

Interne Umbuchung (SAP-Pooling)		
462000/20353 an 462000/20354	Fr.	4'567'297.30
Buchungstext: EL 08 4tes Akonto zur IV		

- 2.5 Der Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsidien der Einwohnergemeinden und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

- Liste Gemeinden mit Postcheck
- Liste Gemeinden mit Kontokorrent

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (3); CHA->HER, WAL, Ablage
 Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen
 Finanzdepartement
 Kantonale Finanzkontrolle
 Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (2) BES, SUT

Amt für Finanzen / Rechnungswesen (1) KOF

SAP-Pooling, mit dem Auftrag an die Gemeinden mit Postcheckverkehr Rechnung zu stellen und an die Staatskanzlei weiterzuleiten für den Versand

Präsidien der Einwohnergemeinden (125)

Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (125) (bei Gemeinden mit Postcheckverkehr, mit Rechnung und Einzahlungsschein, Versand Staatskanzlei)